



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

	Bereich der Änderung		Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)		NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE (§ 5 Abs. 4 BauGB)
	W Wohnbaufläche		Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplanes
	MK Kerngebiet		Landschaftsschutzgebiet / Landschaftsplan
	MI Mischgebiet		Naturschutzgebiet / Landschaftsplan
	GE Gewerbegebiet		Verbandsgrünfläche
	SO Sondergebiet (Clubhaus)		Landschaftsschutz- / Naturschutzgebiet zugleich Verbandsgrünfläche
	BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)		HOCHWASSERSCHUTZ (Risikogebiete gem. § 78b WHG)
	Schule		Teile des Geltungsbereichs (Teilflächen südwestlich von Haus Böckum) gehören zu den Risikogebieten des Rheins und der Anger (Rheingraben Nord/Flussgebiet NRW), die bei einem Versagen oder Überströmen der Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können. Die betroffenen Flächen sind gemäß § 78 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als "Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten" einzustufen.
	Krankenhaus		Wasserschutzgebiet
	Kirche, Gemeindehaus		Co-Pipeline -unterirdisch-
	Jugendheim, Jugendherberge		Richtfunkstrecken
	Kindergarten, Kindertagesstätte		Bei Bauvorhaben sind die Betreiber von Richtfunkstrecken zu beteiligen und ihre Belange zu beachten.
	FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)		FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)
	Autobahn oder Autobahnähnliche Straßen (40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz)		Immissionschutzwall bzw. -wand
	Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen (ggf. Bauverbotszone und Baubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz bzw. Landesstraßengesetz)		
	Großparkplatz, Park-and-Ride Platz		
	VERSORGUNGSD- UND ENTSORGUNGSANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)		
	Regenrückhalte- bzw. -überlaufbecken		
	GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)		
	Grünflächen		
	Parkanlage		
	Dauerkleingärten		
	Golfplatz		
	Spielfeld (Spielbereich B)		
	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)		
	Wasserflächen, Häfen		
	Gewässer II. Ordnung		
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT - WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)		
	Flächen für die Landwirtschaft		
	Flächen für die Forstwirtschaft (Wald)		

Diese Flächennutzungsplan-Änderung besteht aus diesem Blatt und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

Duisburg, den 12.09.2023

 Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag
 TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 12.06.2023 über die Anregungen entschieden und diese Flächennutzungsplan-Änderung beschlossen.
 Duisburg, den 11.08.23

 Oberbürgermeister
 LINK (Oberbürgermeister)

Diese Flächennutzungsplan-Änderung ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom
 Az:
 genehmigt worden:
 Düsseldorf, den
 Die Bezirksregierung
 Im Auftrag
 (Siegel)

Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt am 25.02.2019 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.03.2019 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.
 Duisburg, den 12.04.2023

 Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag
 TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom
 Az:
 Der Feststellungsbeschluss ist am 29.12.2023 gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass diese Flächennutzungsplan-Änderung mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam geworden. Auf § 215 (2) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.
 Duisburg, den 09.07.2024
 Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag
 TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte am 14.11.2019
 Duisburg, den 12.04.2023

 Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag
 TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt hat am 19.09.2022 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu dieser Flächennutzungsplan-Änderung und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf dieser Flächennutzungsplan-Änderung und die Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 24.10.2022 bis einschließlich 02.12.2022 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
 Duisburg, den 12.04.2023

 Der Oberbürgermeister
 Im Auftrag
 TRAPPMANN (Leitender Städtischer Baudirektor)

Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490).
 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5).

DUISBURG
 am Rhein

Änderung Nr. 7.48 -Süd-
 des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg
 für den Bereich zwischen Altenbrucher Damm, Naturschutzgebiet „Aue des Alten Angerbaches am Altenbrucher Damm“, A 59, Buscher Straße, Westufer des Alten Angerbaches, Südufer des Remberger Sees, westlich des Remberger Sees, „Am Rembergsee“ und der Stadtbahntrasse

April 2023

0 300 600
 Meter